



Datum: 30. Juni 2017  
Version: 2.0\_d

Aktenzeichen: BAV-510.45-00003/00002/00023/00006

## Richtlinie

Umsetzung der Verordnung über das Inverkehrbringen und die Marktüberwachung von Gefahrgutumschliessungen (GGUV; SR 930.111.4)

## Anhang 11

**Verfahren für die Bewertung von  
Additivierungseinrichtungen, welche der  
Sondervorschrift 664 ADR oder der Über-  
gangsvorschrift 1.6.3.44 ADR entsprechen**



# 1 Allgemein

Ab 1. Januar 2016 muss bei der Prüfung von Tankfahrzeugen oder Aufsetztanks, welche vor dem 1. Juli 2015 gebaut und mit Additivierungseinrichtungen (AE) ausgerüstet sind, durch einen Sachverständigen eine Bescheinigung (Zustimmung der zuständigen Behörde) ausgestellt werden.

Dabei wird unterschieden zwischen

- AE, die den Anforderungen der Sondervorschrift 664 (SV 664) des Kap. 3.3 ADR entsprechen und
- AE, die nicht den Anforderungen der SV 664 entsprechen, jedoch der Übergangsvorschrift (ÜV) 1.6.3.44 ADR unterliegen.

Dieser Anhang legt das Vorgehen zur Bewertung von AE fest und konkretisiert die SV 664 sowie die ÜV 1.6.3.44 des ADR. Er soll den am Bewertungsverfahren Beteiligten als Leitfaden für eine einheitliche Vorgehensweise dienen.

Das Bewertungsverfahren ist von einer nach Art. 15 GGVV bezeichnete Konformitätsbewertungsstelle (KBS) durchzuführen.

## 2 Grundsätze

Für jede AE, welche die oben erwähnten Anforderungen erfüllt, muss eine Bescheinigung über ihre Übereinstimmung mit der SV 664 oder der ÜV 1.6.3.44 ausgestellt werden.

AE die nicht die Anforderungen der SV 664 erfüllen, aber der ÜV 1.6.3.44 unterliegen, dürfen im Binnenverkehr, jedoch nicht im Ausland, weiterverwendet werden.

AE, die weder die Anforderungen der SV 664 erfüllen noch vom Sachverständigen als genügend bewertet werden, dürfen nicht mehr verwendet werden. AE, deren Zustand keine Weiterverwendung erlaubt, müssen entweder instandgesetzt, durch eine der SV 664 entsprechende AE ersetzt, ausserbetrieb genommen oder demontiert werden.

Es muss eine Prüfbescheinigung für das gesamte Tankfahrzeug ausgestellt werden, welche über den Zustand der AE informiert.

Dem Tankfahrzeugeigentümer bleibt es freigestellt jederzeit eine Legalisierung der AE seines Tankfahrzeugs für internationale Transporte zu beantragen. Allerdings erlaubt die ÜV 1.6.3.44 jeder ausländischen Behörde AE aus einem anderen Staat zu akzeptieren oder zu verweigern.

## 3 Bewertung der Additivierungseinrichtung

Ab dem 1. Januar 2016 überprüft der Sachverständige der KBS bei der ersten Zwischenprüfung oder wiederkehrenden Prüfung eines festverbundenen Tanks (Tankfahrzeug) oder Aufsetztanks die Konformität der AE, mit der dieser Tank ausgerüstet ist.

Handelt es sich um eine

- a) AE, welche den ab dem 1. Januar 2015 geltenden Vorschriften entspricht?
- b) neue AE, hergestellt nach dem 1. Juli 2015? Diese müssen der SV 664 entsprechen.
- c) AE, hergestellt vor dem 1. Juli 2015? Diese unterliegen der ÜV 1.6.3.44 ADR.  
Bem.: AE, die nicht der SV 664 genügen, die jedoch die Anforderungen von Absatz d) der SV 664 erfüllen, können von dieser ÜV profitieren.

Der Sachverständige fasst seine Bewertung der AE in der Bescheinigung entsprechend dem Muster nach Anhang 11-1 zusammen.

Diese Bescheinigung kann auch von Tankherstellern für neue Tankfahrzeuge oder Aufsetztanks, welche mit AE ausgerüstet sind, verwendet werden.

In der Prüfbescheinigung über die durchgeführte Prüfung des Tanks ist im Feld „Bemerkung“ folgender Eintrag anzubringen:

a) Konforme AE (SV 664 erfüllt):

"Das Tankfahrzeug ist mit einer konformen Additivierungseinrichtung nach SV 664 ADR ausgerüstet (siehe Bescheinigung-Nr. 0000)"

b) Nicht konforme AE (ÜV 1.6.3.44, nach dem 01.01.2016):

i. "Das Tankfahrzeug ist mit einer Additivierungseinrichtung ausgerüstet und darf in Übereinstimmung mit der Übergangsvorschrift 1.6.3.44 ADR im Binnenverkehr weiterverwendet werden (siehe Bescheinigung-Nr. 000)"

oder

ii. "Das Tankfahrzeug ist mit einer Additivierungseinrichtung ausgerüstet und darf ohne Anwendung der Additivierungseinrichtung weiterverwendet werden (siehe Bescheinigung-Nr. 000)"

Der Tankfahrzeugeigentümer muss die ausgestellten Prüfbescheinigungen des Tankfahrzeugs und der AE der Tankakte beifügen.

## 4 ADR-Zulassungsbescheinigung (T9-Bescheinigung)

Tankfahrzeuge, die mit konformen AE ausgerüstet sind, benötigen keinen Vermerk in der ADR-Zulassungsbescheinigung nach Unterabschnitt 9.1.3.5 ADR. <sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Ist ein Tankfahrzeug, welches der Übergangsvorschrift 1.6.3.44 ADR unterliegt, mit einer Additivierungseinrichtung ausgerüstet (oben erwähnte Fälle: b) i. oder b) ii.), so sollte in der ADR-Zulassungsbescheinigung ein Vermerk unter Nummer 11 (Bemerkungen) über die Ausrüstung(en) eingetragen werden:

– Das Tankfahrzeug ist mit einer Additivierungseinrichtung ausgerüstet, welche nicht der SV 664 entspricht. Es darf jedoch in Übereinstimmung mit der Übergangsvorschrift 1.6.3.44 ADR im Binnenverkehr weiterverwendet werden.

oder

– Das Tankfahrzeug ist mit einer Additivierungseinrichtung ausgerüstet, welche nicht der SV 664 entspricht. Es darf jedoch ohne Verwendung der Additivierungseinrichtung weiterverwendet werden.

Die Eintragung eines solchen Vermerks liegt in der Zuständigkeit des Strassenverkehrsamtes. Diese sind insbesondere wichtig und hilfreich für die ausländische zuständige Behörde des jeweiligen Verwendungslandes des Tankfahrzeugs.